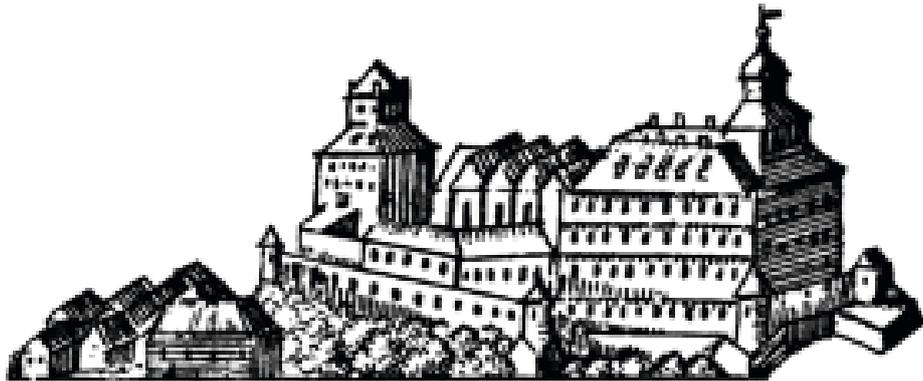


**GESELLSCHAFT ZUR
FÖRDERUNG DES SCHLOSSES
MORITZBURG ZEITZ e.V.**



SATZUNG

§ 1

Die Gesellschaft mit Sitz in Zeitz wurde am 3. Oktober 1999 gegründet und führt den Namen Gesellschaft zur Förderung des Schlosses Moritzburg Zeitz e.V.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sie ist in das Vereinsregister in Zeitz eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kunst- und kulturpädagogische Veranstaltungen sowie die Förderung und Pflege von Kunstsammlungen.

§ 2

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die der Gesellschaft zufließenden Spenden, Zuschüsse, Fördermittel und Beiträge werden allein für die Ziele der Gesellschaft verwendet.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Zeitz zu.

§ 6

Ziele und Aufgaben

- 1) Die Gesellschaft stellt sich das Ziel, das Schloss-Dom-Ensemble Moritzburg Zeitz als kulturellen Ort in all seinen Funktionen ideell und finanziell zu unterstützen. Zugleich setzt sich die Gesellschaft für eine dem herausragenden Architekturensemble angemessene Erhaltung und Pflege ein.
- 2) Daraus ergeben sich folgende Aufgaben: die Förderung von wissenschaftlicher Arbeit, Publikations- und Ausstellungstätigkeiten, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Ankäufen u. a., die Förderung der weiteren denkmalgerechten Instandsetzung und Erhaltung der Schloss-Dom-Ensembles Moritzburg, die Spendenakquisition, die zusätzliche Beantragung von Fördergeldern und anderen Zuwendungen in enger Abstimmung mit der Stadt Zeitz.

§ 7

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein, die an der Förderung des Zeitzer Schloss-Dom-Ensembles interessiert sind.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. In Streitfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Den Mitgliedern wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
- 4) Mitglieder, die juristische Personen sind, benennen gegenüber der Gesellschaft einen Vertreter und ggf. einen Stellvertreter, die die Rechte und Pflichten in der Vereinigung wahrnehmen.
- 5) Der Austritt der Gesellschaft ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

6) Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Betroffene kein Stimmrecht hat.

§ 8

Organe

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1) Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.
- 2) Mitgliederversammlungen dienen zum einen der Information der Mitglieder über Aufgaben und Vorhaben der Museums Schloss Moritzburg, zum anderen werden auf ihnen die Möglichkeiten diskutiert, die Erhaltung, Erweiterung und Nutzung des historischen Schloss-Dom-Ensembles Moritzburg zu unterstützen. Mitgliederversammlungen können auch als kulturelle Veranstaltungen oder in deren Rahmen durchgeführt werden, sie sind nicht öffentlich.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorsitzenden festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die nicht teilnehmen, können sich bei Abstimmungen von einem bevollmächtigten Mitglied vertreten lassen.
- 5) In die ausschließende Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen: die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Gesellschaft.

6) Die Mitglieder wählen den Vorstand für eine Dauer von 2 Jahren. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand und seine Aufgaben

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister. Zum Vorstand gehören Kraft Amtes: der Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Peter und Paul. Dem Vorstand stehen beratend zur Seite der Oberbürgermeister der Stadt Zeitz und die Museumsleitung Schloss Moritzburg Zeitz, sofern sie persönliches Mitglied der Gesellschaft sind.

2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

4) Der Vorstand legt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit, insbesondere über die Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel der Gesellschaft ab. Vor Abgabe des Berichtes ist eine Buch- und Kassenprüfung zu veranlassen und durchzuführen.

5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Gesellschaft gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Angebote der Gesellschaft an ihre Mitglieder

Die Gesellschaft unterbreitet ihren Mitgliedern und Förderern u.a. folgende Angebote: Sonderpreis bei eigenen Publikationen, Jahresgabe, spezielle Veranstaltungen, wie bspw. kunstgeschichtliche Exkursionen, Ausstellungsbesuche, Fachvorträge.

§ 12

Verpflichtungen der Mitglieder

1) Die Mitglieder der Gesellschaft verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Museum insbesondere in seiner kulturellen Ausstrahlung, in seiner Sammlungs- und Ausstellungstätigkeit sowie die Erhaltung und Erweiterung der Nutzung des historischen Schloss-Dom-Ensembles Moritzburg zu unterstützen.

2) Von Mitgliedern der Gesellschaft werden folgende Beiträge erhoben: Schüler, Studenten, Arbeitslose, Wehr- und Zivildienstpflichtige jährlich 6,- Euro, Berufstätige jährlich 12,- Euro, juristische Personen jährlich 60,- Euro. Die Jahresbeiträge sind jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über Veränderungen der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

2) Die Auflösung kann nur nach Beendigung des vollen Geschäftsjahres erfolgen.

3) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Stadt Zeitz zu, mit der Zweckbindung, die Mittel zur Fortführung der Ziele der Gesellschaft und zur Förderung des Schloss-Dom-Ensembles Zeitz einzusetzen. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Bewilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

4) Vorstehende Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3. Oktober 2000 in Kraft gesetzt.

Beschluss

Die Vertreter des Vorstandes werden ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck der Gesellschaft, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten beziehen.

Gesellschaft
zur Förderung des Schlosses
Moritzburg Zeitz e.V.
Schulstraße 4, 06712 Zeitz